

AGB für Stadt- und Turmführungen

Die Stadt Rottweil – Fachbereich Kultur, Jugend, Sport und Tourismus, Abteilung Tourismus und Stadtmarketing – („**Veranstalter**“) bietet auf ihrer Website und in der Tourist-Information Führungen zu verschiedenen Themen im Stadtgebiet und am TK Elevator Testturm (insgesamt die „**Führungen**“) an. Für die Buchung und Durchführung der Führungen sowie die Teilnahme daran gelten die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der buchenden oder teilnehmenden Person (m/w/d, nachfolgend einheitlich der „**Gast**“ oder die „**Gäste**“) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat.

1. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Gast kommt zustande, wenn der Gast selbst oder ein Dritter für ihn vom Veranstalter ein Ticket für eine Führung (das „**Ticket**“) bucht (die „**Buchung**“) und der Veranstalter die Annahme erklärt hat (die „**Buchungsbestätigung**“).

2. Vertragsinhalt

(a) Mit der Buchungsbestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, die jeweilige Führung zum vereinbarten Zeitpunkt und am bzw. ab dem vereinbarten Ort (dem „**Startpunkt**“) durchzuführen und dem Gast gegen Vorlage des Tickets Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Gast verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Der Preis der Führungen bezieht sich auf die im Angebot festgelegte Teilnehmerzahl.

(b) Grundlage des Angebots von Veranstalter und der Buchung des Gastes sind die Beschreibung der Führung und die ergänzenden Informationen auf der Website und den vom Veranstalter herausgegebenen Prospekten und Anzeigen soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch schriftliche und ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

(c) Änderungen oder Abweichungen vom vereinbarten Inhalt der Führung sind zulässig, sofern die Änderungen oder Abweichungen und Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Gast zumutbar sind. Zumutbar sind Änderungen oder Abweichungen insbesondere, wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Führung nicht maßgeblich beeinträchtigen oder wenn sie auf äußeren, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Umständen beruhen (z.B. Straßensperrungen, Schließung von Museen, Kirchen, etc.). Der Veranstalter ist verpflichtet, den Gast über Änderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Veranstalter dem Gast eine kostenlose Umbuchung anbieten. Sind die Änderungen oder Abweichungen dem Gast unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters nicht zumutbar, kann der Gast vom Vertrag zurücktreten.

(d) Der Veranstalter wird die Führung durch eine/n selbständige/n Gästeführer*in (nachfolgend einheitlich „Gästeführer“) durchführen lassen. Die Auswahl des Gästeführers trifft der Veranstalter nach Maßgabe der für die Führung erforderlichen Qualifikation und der Verfügbarkeit. Der Gast hat keinen Anspruch auf Auswahl eines bestimmten Gästeführers. Innerhalb des vorgegebenen Themas ist der Gästeführer frei in der inhaltlichen Gestaltung der Führung und der Auswahl der vorzutragenden Fakten und Informationen. Die persönlichen Daten des Gästeführers unterliegen dem Datenschutz und werden – abgesehen von Namen und Mobilfunknummer – seitens des Veranstalters nicht weitergegeben. Vertragliche Beziehungen zwischen Gästeführer und Gast werden nicht begründet.

(e) Die Wartefrist beträgt für beide Seiten 15 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Führung, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich eine längere Zeitspanne vereinbart wurde. Eine Verspätung über die Wartefrist hinaus gilt für beide Seiten als Nichterscheinen, wenn nicht die Führung dennoch durchgeführt wird. Wird die Führung wegen Verspätung der Gäste nach Ablauf der Wartefrist begonnen, kann ihre Dauer ohne Minderung des Preises entsprechend gekürzt werden, insbesondere mit Rücksicht auf Folgetermine.

(f) Bei Führungen im und um den Testturm ist die Turm-Ordnung der TK Elevator GmbH zu beachten. TK Elevator GmbH behält sich vor, den Turm bzw. die Aussichtsplattform aus Sicherheits- oder anderen wichtigen Gründen zu schließen. Der Veranstalter hat darauf keinen Einfluss. Gegebenenfalls wird die Führung im Außenbereich durchgeführt. Die Aufzugstickets behalten jedoch ihre Gültigkeit und können an einem anderen Tag eingelöst werden. Ansonsten gelten die Aufzugstickets nur in Verbindung mit der Führung, zu welcher sie gebucht wurden und verfallen bei Nichtinanspruchnahme.

3. Tickets, Gruppen

(a) Tickets können in der Tourist-Information gegen Zahlung in bar oder mit ec-Karte erworben werden. Barzahlung ist nur möglich, wenn sie in den veröffentlichten Informationen ausdrücklich angegeben ist.

(b) Bei Gruppenbuchungen wird nur ein (1) Ticket erteilt.

(c) Tickets mit Sonderbedingungen sind entsprechend gekennzeichnet. Die Erfüllung der Sonderbedingungen (z. B. Alter) muss vom Ticketinhaber auf Verlangen nachgewiesen werden (z. B. durch Personalausweis).

4. Mitwirkungspflichten der Gäste

(a) Die Gäste müssen sich zum vereinbarten Zeitpunkt selbständig am Startpunkt der Führung einfinden und anschließend zu Fuß dem vorgesehenen Rundgang folgen. Der Veranstalter erbringt keine Beförderungs- oder Transportleistungen, die nicht in den Buchungsunterlagen oder der Buchungsbestätigung ausdrücklich benannt sind.

(b) Minderjährige Gäste, insbesondere in Gruppen (z.B. Schülergruppen), müssen von einer ausreichenden Anzahl an Aufsichtspersonen begleitet werden. Weder Veranstalter noch Gästeführer übernehmen im Rahmen der Führungen eine Aufsichtspflicht. Ist die Anzahl der Aufsichtspersonen nach pflichtgemäßer Einschätzung durch den Gästeführer zu gering, ist der Gästeführer berechtigt, die Führung nicht zu beginnen bzw. eine laufende Führung abubrechen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Verminderung des Ticketpreises besteht in diesem Fall nicht.

5. Rücktritt

(a) Beide Seiten können von der gebuchten Führung vom Vertrag zurücktreten. Das bezahlte Entgelt wird dann abzüglich der Stornokosten (Ziff. 6 (a)) durch Überweisung erstattet. Die Abtretung des Rückzahlungsanspruchs ist ausgeschlossen.

(b) Bei Gruppenbuchungen kann der Rücktritt nur insgesamt ausgeübt werden.

(c) Das Rücktrittsrecht nach Ziff. 2 (c) bleibt unberührt.

6. Stornierung durch den Gast

(a) Der Gast kann seine Buchung durch Erklärung in schriftlicher Form oder per E-Mail gegen Entrichtung einer Stornogebühr rückgängig machen.

Die Stornogebühr beträgt im Falle des Zugangs der Erklärung

- bis zum 31. Tag vor Führungsbeginn 10 %
- vom 30. bis 7. Tag vor Führungsbeginn 40 %
- vom 6. bis 3. Tag vor Führungsbeginn 80 %

des Ticketpreises. Bei späterer Stornierung oder Nichterscheinen wird der volle Ticketpreis erhoben.

(b) Dem Gast ist in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Veranstalter durch die Stornierung oder das Nichterscheinen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, abweichend von der oben genannten Pauschale, eine konkret zu berechnende, höhere Entschädigung zu fordern.

(c) Stornogebühren entfallen, wenn und soweit die Stornierung spätestens 1 Woche vor dem Tag der Stadtführung erfolgt und der Gast gleichzeitig mit der Stornierung die gleiche Stadtführung zu einem anderen Termin bucht. Hinsichtlich dieser Führung ist der Rücktritt gemäß Ziff. 5 für den Gast ausgeschlossen.

(d) Sollte ein Gästeführer kurzfristig aufgrund von Krankheit ausfallen, kümmert sich der Veranstalter selbstverständlich um einen Ersatz. Sollte es nicht möglich sein für den Termin einen Gästeführer zu finden, wird ein Ersatztermin angeboten. Der Gast kann in diesem Fall kostenfrei zurücktreten.

7. Haftung

(a) Der Veranstalter haftet auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Veranstalter – außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Menschen.

(b) Die Haftung der eingesetzten Gästeführer ist in gleicher Weise beschränkt.

8. Schlussbestimmungen

(a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen Veranstalter ist Rottweil.

(c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Gast und Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Gastes ergibt oder wenn und soweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Gast angehört, für den Gast günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

(d) Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung (VSBG) darauf hin, dass der Veranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, weist Veranstalter auf die europäische OnlineStreitbeilegungsPlattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

* * *